

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Kreissportbund Osnabrück-Land zur Vergabe der Sportförderung 2026

Die vorläufige Vereinbarung tritt nach der offiziellen Haushaltsgenehmigung endgültig in Kraft.

Zur Entlastung des Ehrenamts und Förderung des Engagements Jugendlicher im Sport stellt der Landkreis Osnabrück Fördermittel in Höhe von insgesamt 250.000,00 € zur Verfügung.

Um die Mittel können sich alle, als gemeinnützig anerkannte Mitgliedsvereine (Vereine) des Kreissportbundes Osnabrück-Land e.V. (KSB) bewerben. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch den KSB.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Mittel werden dem KSB zweckgebunden für die folgenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Einsparungen bei einer Maßnahme können für Mehrausgaben bei einer anderen Maßnahme verwendet werden.

Ein vorzeitiger Beginn von Projekten und Maßnahmen ist auch vor endgültigem in Krafttreten dieser Vereinbarung förderunschädlich. Bei Projekten ist der im Projektantrag angegebene Projektzeitraum maßgeblich.

Die Verwendung der bewilligten Fördermittel sind bis zum 01.08. des Folgejahres unter Anwendung der entsprechenden Verwendungsnachweise zu belegen. Zahlungsnachweise müssen nur bei Aufforderung durch den KSB Osnabrück-Land vorgelegt werden. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre.

1. Förderung von Freiwilligendiensten im Sport

Mit insgesamt 130.000,00 € soll die Schaffung und der Erhalt von Einsatzstellen des Freiwilligendienstes im Sport (FSJ, BFD) gefördert werden.

- 1.1. Vereine, die eine vorhandene Einsatzstelle für FSJ/BFD im Sport erneut besetzen, erstmalig eine Einsatzstelle für FSJ/BFD im Sport schaffen, neben einer bereits vorhandenen Stelle eine zusätzliche Einsatzstelle für FSJ/ BFD im Sport schaffen.
 - Zuschuss in Höhe von 50 % der beim Verein verbleibenden Kosten.
- 1.2. Vereine, die eine Einsatzstelle durch eine Kooperation mehrerer Vereine oder eine Kooperation von Sportverein und Schule, erstmalig schaffen.
 - Zuschuss in Höhe von 75 % der beim Verein verbleibenden Kosten.
- 1.3. Vereine, die eine Einsatzstelle durch eine Kooperation mit einer Behinderteneinrichtung schaffen.
 - Zuschuss in Höhe von 75 % der beim Verein verbleibenden Kosten.
- 1.4. Vereine, die einer Person mit Behinderung einen Freiwilligendienst ermöglichen.
 - Förderung in Höhe von 100 % der beim Verein verbleibenden Kosten.

Die Förderung berechnet sich anhand der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten. Förderungen von Seiten der Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde werden nicht berücksichtigt. Förderungen aus dem Budget weiterer Dritter (z.B. Kooperationspartner Schule/KiTa, Einrichtung der Behindertenhilfe) reduzieren die beim Verein verbleibenden Kosten. Die Gesamtförderung darf jedoch 100% der tatsächlichen Kosten des Vereines nicht überschreiten.

Anträge, die sich auf die Schaffung einer neuen oder zusätzlichen Stelle beziehen, insbesondere wenn mehrere Vereine sich in Kooperation entschließen, gemeinsam eine Stelle zu schaffen, werden vorrangig berücksichtigt. Ansonsten erfolgt die Bearbeitung nach dem Datum des Antragseingangs.

Hinweis: Die FSJler/BFDler sind verpflichtet an mindestens einem Netzwerktreffen vom KSB Osnabrück-Land teilzunehmen.

Antragsfrist: 30.07.2026

2. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Mit 60.000,00 € sollen Qualifizierungsmaßnahmen wie folgt gefördert werden.

- 2.1. Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern (ÜL-C/ÜLB) mit bis zu 50 %
- 2.2. Ausbildung von Trainerinnen und Trainern (TR) mit bis zu 50 %
- 2.3. Fortbildung von Trainerinnen und Trainern (TR) mit bis zu 50 %
- 2.4. Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (JL) mit 100 %
- 2.5. Fortbildung von (JL) mit 100 %
- 2.6. Ausbildung von (Schul-)Sportassistentinnen und Sportassistenten mit 100 %
- 2.7. Ausbildung von Schieds-/Kampfrichterinnen und Schieds-/Kampfrichtern mit 100 %
- 2.8. Ausbildung von Ersthelferinnen und Ersthelfern (Erste-Hilfe-Kurs) mit bis zu 50 %
- 2.9. Aus- und Fortbildungen von ÜL, Assistenten und Assistentinnen im Rahmen von inklusiven Angeboten im Sportverein mit 100 %
- 2.10. Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Vereinsführungskräfte, die Bestandteil der Vereinsmanager-Ausbildung mit bis zu 50 %

Hinweis: Förderfähig sind Teilnahmebeiträge sowie Fahrt- und Übernachtungskosten. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Lehrgang/ die Fortbildung im Förderjahr 2026 beginnt.

Antragsfrist: 30.07.2026

3. Inklusion im und durch Sport

Unser Ziel ist es, ein gemeinsames Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen in den Sportvereinen voranzutreiben. Wir unterstützen die Vereine dabei Strukturen und Angebote zu schaffen, um eine aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Sport- und Vereinsleben von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft zu stärken.

Mit 15.000 € werden gefördert:

- 3.1. Honorare für Betreuung, Assistenz und Begleitung von Menschen mit Behinderung, die einer Teilnahme an einem Sportangebot dienlich sind. Es besteht die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 10,00 € pro UE max. 500 €/ Sportgruppe der nachgewiesenen Kosten. Nicht förderfähig sind die allgemeinen ÜL- und Trainer-Honorare zur Durchführung des Sportangebotes.
Förderung: bis zu 500 € pro Angebot, maximal 5 abrechenbare Angebote
- 3.2. Inklusion im Ehrenamt und freiwilligem Engagement
Im Vergleich zu Freiwilligen ohne Behinderung müssen Menschen mit Behinderung oft zusätzliche Hürden überwinden, um sich engagieren zu können. Ein zentrales Problem stellen die mangelnde Barrierefreiheit oder die Gewährleistung von Assistenzen dar. Wir unterstützen Maßnahmen und Projekte, die Barrieren abbauen und Lösungen für Assistenzen schaffen.
Förderung: bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten, max. 1000,00 €, maximal 3 abrechenbare Maßnahmen.

Antragsfrist: 30.07.2026

3.3. Koordinierungsstellen und Projektleitungen für Inklusion

Ehrenamtliche Strukturen können durch eine nebenberufliche Unterstützung gestärkt werden. Voraussetzungen sind:

- Beratung durch KSB unter Beteiligung von Vorstand und erweitertem Vorstand.
- Erarbeitung einer Zielformulierung zur Förderung von Inklusion (Strukturen und Angebote).
- Maßnahmenplanung zur Zielerreichung.
- Evaluationsgespräch mit dem KSB.

Zuschuss für Personalkosten: Bis zu 80 % und max. 5.000 €

Hinweise: Beginn der Tätigkeit muss spätestens am 31.12.2026 erfolgt sein. Für Projekte, die vor in Krafttreten dieser Vereinbarung beginnen ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn förderunschädlich. Maßgeblich ist der im Projektantrag angegebene Projektzeitraum. Die Förderung gilt für maximal 12 Monate und ist begrenzt bis zum 30.07.2027. Eine Verlängerung um ein weiteres Förderjahr ist abhängig von der Zielerreichung.

Die erweiterte Antragstellung erfolgt durch eine Projektbeschreibung und eine Darstellung der Personalkosten.

Antragsfrist: 30.07.2026

4. Förderung von Projekten zur Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement

Es können Projekte gefördert werden, die einen Beitrag zur Vereinsentwicklung leisten und Ehrenamt und freiwilliges Engagement im Sport fördern. Projekthemen können sein:

- Kooperationen (kooperative Geschäftsstelle, Fusionen, Kooperationen im Ganzttag, weitere)
- Ehrenamtsmanagement, Anerkennung und Wertschätzung (z.B. Dankeschön-Veranstaltungen)
- Nachhaltigkeit (z.B. fairer SV)
- Innovative Vereinsentwicklung
- Digitalisierung
- Jugendarbeit

Förderung: Bis zu 50 %, max. 3.000,00 €.

Es kann eine Komplementärförderung zu bestehenden Förderprogrammen des LSB Niedersachsen gewährt werden. Die erweiterte Antragstellung erfolgt durch eine kurze Projektbeschreibung und einen Finanzierungsplan. Das Projekt muss im Förderjahr 2026 beginnen. Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 01.8.2027 eingereicht werden.

Antragsfrist: 30.07.2026

5. Förderung von Engagement-Teams

Mit 15.000,00 € werden ehrenamtliche Teamstrukturen unterstützt, die sich projektbezogen und/oder prozessbegleitend einer gemeinsamen Sache widmen. Beispiele sind:

- AG-Schutzkonzept/PSG/Prävention,
- Jugend-Team,
- AG-Vielfalt (Integration, Inklusion, Gleichstellung),
- AG-Vereins-Jubiläum,
- Team-Platzpflege,
- Team Inklusion,
- Team Freiwilligenmanagement.

Gefördert wird mit einem Pauschalbetrag von 350 EUR, der zweckgebunden zu verwenden ist.

Förderkriterien: Es existieren der Teamstrukturen innerhalb des Vereins und Benennung von Ansprechpersonen, Beauftragten, sowie ein Arbeitsnachweis in Bild oder Schrift.

Förderung: 350 €, maximal 3 abrechenbare Teams pro Verein

Antragsfrist: 30.07.2026

6. Beratung von Ehrenamtlichen Strukturen im Sport

Es werden Beratungsangebote unterstützt, die der Vereinsentwicklung dienlich sind und die ehrenamtlichen Funktionsträger entlasten. Hierfür steht jedem Verein ein Kontingent i.H.v. 350 € pro Förderjahr zur Verfügung:

- 6.1. Für Beratungs- und Unterstützungsangebote, welche die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllen und von LSB bewilligt wurden, kann der beim Verein verbleibende Eigenanteil erstattet werden.
- 6.2. Für Beraterkosten in fachlichen Themen, die nicht 5.a. entsprechen (z.B. telefonische oder Online-Beratung zu Satzungsfragen, Vereinsrecht, Steuern, Datenschutz, Versicherung etc.), kann ein Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Die Beantragung erfolgt formlos durch Mitteilung des Beratungsgrundes.

Antragszeitraum: bis 30.11.2026

7. Zuschüsse für den Erwerb und die Wartungs- und Instandhaltung von Defibrillatoren

Der Landkreis Osnabrück macht sich stark für die Sicherheit im Sport. Ein zentraler Bestandteil dieser Initiative ist die Förderung von Defibrillatoren (AEDs) in unseren Sportvereinen. Mit 13.000,00 € soll der Erwerb sowie die Wartung und Instandhaltung von Defibrillatoren auf und in den Sportstätten der Sportvereine gefördert werden. Es erfolgt eine zentrale Ausschreibung/Anschaffung über den KSB.

Hinweise: Eine weitere Förderung durch die Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde ist wünschenswert und führt nicht zu einer Reduzierung des Zuschusses. Die Schulung des hauptberuflichen und ehrenamtlichen Personals in Bezug auf den Einsatz von Defibrillatoren sowie in Erster Hilfe ist mit der Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises zu dokumentieren.

Förderung zum Erwerb von Defibrillatoren: 50 % der Anschaffungskosten, max. 750,00 €

Förderung von Instandhaltungskosten: 50 % der Wartungs- und Instandhaltungskosten, max. 250 €

Antragsfrist: 30.07.2026

Osnabrück, den 29.04.2026